

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht **hat** durch den Richter Mag. Christian Seywald **über die Vorlageanträge** der "x" y KG, zuletzt Ex-Adresse, bei Rechtsmittelerhebung vertreten durch die damalige z GmbH, vom 7.9.2016, gegen die Beschwerdeverentscheidung des Finanzamtes Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf, vom 25.8.2016 hinsichtlich Einkünftefeststellung der "x" y KG für die Jahre 2005 bis 2012, zur Steuernummer Steuernummer **beschlossen:**

Diese Vorlageanträge vom 7.9.2016 werden als unzulässig zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

MITTEILUNG GEMÄß § 281A BAO

Nach Auffassung des Bundesfinanzgerichtes sind zu folgenden Beschwerden gegen die Einkünftefeststellungsbescheide hinsichtlich "x" y KG noch keine wirksamen Beschwerdeverentscheidungen erlassen worden und keine zulässigen Vorlageanträge gestellt worden:

- Beschwerden vom 26.11.2014 des Beteiligten *****Bf2*****, vertreten durch **frühererNameStbGesellschaft**, gegen die Einkünftefeststellungsbescheide gemäß § 188 BAO für die Jahre 2006 – 2009,
- Beschwerde vom 11.12.2014 des Beteiligten *****Bf7*****, vertreten durch **Stb1** gegen die Einkünftefeststellungsbescheide gemäß § 188 BAO für die Jahre 2005 bis 2012,
- Beschwerden vom 11.12.2014 der Beteiligten *****Bf3*****, *****Bf6*****, *****Bf8*****, **BfX** und *****Bf10*****, alle vertreten durch **Stb1**, gegen die Einkünftefeststellungsbescheide gemäß § 188 BAO für die Jahre 2006 bis 2012,
- die Beschwerden vom 11.12.2014 der Beteiligten *****Bf4*****, **BfY**, *****Bf11***** und *****Bf12*****, alle vertreten durch **Stb1**, gegen die Einkünftefeststellungsbescheide gemäß § 188 BAO für die Jahre 2007 bis 2012,

- die Beschwerden vom 23.12.2014 und 20.2.2015 der "x" y KG , zuletzt: Ex-Adresse, und der beteiligten Gesellschafter, vertreten durch die damalige z GmbH, gegen die Einkünftefeststellungsbescheide gemäß § 188 BAO für die Jahre 2005 bis 2012.

Gegen diese gemäß § 281a BAO formlose Mitteilung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Hinweis: Das durch die Vorlage der Beschwerden ohne vorhergehende rechtswirksame Beschwerdeverentscheidung und ohne zulässigen Vorlageantrag im BFG begonnene Verfahren wird eingestellt.

Begründung

Das Finanzamt Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf legte am 11. November 2016

- die Beschwerde der "x" y KG (und ihrer Gesellschafter), vertreten durch die damalige z GmbH, vom 23. Dezember 2014 gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf zu St.Nr. Steuernummer über die Feststellung von Einkünften gemäß § 188 BAO für die Jahre 2005, 2006, 2007, 2008 und 2009 vom 11. November 2014,
- die Beschwerde der "x" y KG (und ihrer Gesellschafter), vertreten durch die damalige z GmbH, vom 20. Februar 2015 gegen die mit 1. Dezember 2014 datierten und am 6. Februar 2015 zugestellten Bescheide des Finanzamtes Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf zu St.Nr. Steuernummer über die Feststellung von Einkünften gemäß § 188 BAO für die Jahre 2010, 2011 und 2012,
- die Beschwerden des ***Bf3***, des ***Bf4***, des verstorbenenBf, der ***Bf6***, des ***Bf8***, des ***Bf11***, des ***Bf9***, des ***Bf12***, des ***Bf7***, des ***Bf10***, alle vertreten durch Steuerberater, gegen die Feststellungsbescheide des Finanzamtes Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf zu St.Nr. Steuernummer für die Jahre 2005 bis 2009 vom 11. November 2014 und gegen die Feststellungsbescheide des Finanzamtes Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf zu St.Nr. Steuernummer für die Jahre 2010 bis 2012 vom 1. Dezember 2014;
(hierbei sind einige Beschwerden hinsichtlich 2005 und 2006 mit Beschwerdeverentscheidungen an jeweils eine Person rechtskräftig zurückgewiesen worden, weil die jeweilige Person in dem/den betreffenden Jahr/en nicht Bescheidadressatin war).
- die Beschwerden des ***Bf2***, vertreten durch Steuerberatungsgesellschaft, vom 26. November 2014 gegen die Feststellungsbescheide des Finanzamtes Wien

3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf zu St.Nr. Steuernummer für die Jahre 2006, 2007, 2008 und 2009,

- die über FinanzOnline eingebrachten Vorlageanträge (systembedingt einen pro Streitjahr) gemäß § 264 Abs. 1 BAO der "x" y KG, vertreten durch z GmbH, vom 7.9.2016 gegen die Beschwerdeentscheidung zu St.Nr. Steuernummer betreffend Feststellungen gemäß § 188 BAO für die Jahre 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011 und 2012 vom 25.8.2016 (Anträge auf Entscheidung über die diesbezüglichen Beschwerden durch das Verwaltungsgericht)

an das Bundesfinanzgericht (BFG, Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen gemäß Art. 129 B-VG) vor, wo die genannten Beschwerden unter GZ. RV/7105692/2016 (samt Nebenzahlen) protokolliert wurden.

Das BFG hielt den Streitparteien mit Schreiben vom 21. März 2018 insb. vor, dass vor den Vorlageanträgen vom 7.9.2016 keine wirksame, abweisende Beschwerdeentscheidung in der gegenständlichen Angelegenheit erlassen worden war.

Die Nichtigkeit der abweisenden (vermeintlichen) Beschwerdeentscheidung vom 25.8.2016 resultiert aus Folgendem:

- Die abweisende (vermeintliche) Beschwerdeentscheidung vom 25.8.2016 sollte folgende Beschwerden abweisen:
 - die Beschwerden vom 26.11.2014 des Beteiligten ***Bf2***, vertreten durch frühererNameStbGesellschaft, gegen die Einkünftefeststellungsbescheide gemäß § 188 BAO für die Jahre 2006 – 2009,
 - die Beschwerde vom 11.12.2014 des Beteiligten ***Bf7***, vertreten durch Stb1 gegen die Einkünftefeststellungsbescheide gemäß § 188 BAO für die Jahre 2005 bis 2012,
 - die Beschwerden der Beteiligten ***Bf3***, ***Bf6***, ***Bf8***, BfX und ***Bf10***, alle vertreten durch Stb1, gegen die Einkünftefeststellungsbescheide gemäß § 188 BAO für die Jahre 2006 bis 2012,
 - die Beschwerden der Beteiligten ***Bf4***, Erben als Erben nach verstorbenerBf, BfZ, BfA, alle vertreten durch Stb1, gegen die Einkünftefeststellungsbescheide gemäß § 188 BAO für die Jahre 2007 bis 2012,
 - die Beschwerden vom 23.12.2014 und 20.2.2015 der "x" y KG, Ex-Adresse, und aller beteiligten Gesellschafter, vertreten durch die damalige z GmbH, gegen die Einkünftefeststellungsbescheide gemäß § 188 BAO für die Jahre 2005 bis 2012.
- Es wurde aber nur eine Ausfertigung der Beschwerdeentscheidung z.H. der "x" KomplementärGmbH zugestellt und diese Ausfertigung enthielt keinen Hinweis auf die Zustellungsfiktion des § 101 Abs. 3 BAO. Im Sinne der Rechtsprechung des VwGH, insbesondere seines Beschlusses vom 12.9.1996, Zl. 96/15/0161, ist diese abweisende

(und daher meritorische), vermeintliche Beschwerdeverentscheidung vom 25.8.2016 mangels Zustellung an alle (gegebenenfalls durch Zustellfiktion gemäß § 101 Abs. 3 BAO), die von ihrem Inhalt betroffen sind, nichtig.

Die gegenständlichen, dem BFG vorgelegten Beschwerden sind solche, über die zwingend mit (rechtswirksamen) Beschwerdeverentscheidungen zu entscheiden ist (bzw. gewesen wäre), weil keine der Ausnahmen gemäß § 262 Abs. 2 bis 4 BAO vorliegt. Eine Störung der Abfolge *Bescheid – Beschwerde – (wirksame) zwingende Beschwerdeverentscheidung – (zulässiger) Vorlageantrag* bewirkt, dass das Verwaltungsgericht (hier: BFG) bis auf weiteres nicht über die anhängigen Beschwerden entscheiden darf (vgl. VwGH 29.1.2015, Ro 2015/15/0001: „Zuständig zu einer Entscheidung (in der Sache) ist das Bundesfinanzgericht freilich im Regelfall nur dann, wenn zuvor bereits die Abgabenbehörde mit Beschwerdeverentscheidung entschieden hat und dagegen ein Vorlageantrag erhoben wurde.“

Weiters wurde vorgehalten: Gegen die vermeintliche, abweisende Beschwerdeverentscheidung vom 25.8.2016 wurden von der „x“ y KG, vertreten durch die damalige z GmbH, Vorlageanträge gemäß § 264 Abs. 1 BAO eingebracht, welche aber angesichts der Rechtsunwirksamkeit (Nichtigkeit) der zugrundeliegenden Beschwerdeverentscheidung vom BFG wohl gemäß § 264 Abs. 5 BAO als nicht zulässig zurückzuweisen sein würden.

Bis zum Bekanntwerden der neueren diesbezüglichen Rsp des VwGH (Erkenntnis vom 22.11.2017, Zl. Ra 2017/13/0010) wurde beim Fehlen einer (wirksamen) zwingenden Beschwerdeverentscheidung vom BFG idR folgende Lösung angewendet: Es wurde ein Beschluss mit der Feststellung der Unzuständigkeit des BFG zur Entscheidung über die vorgelegte Beschwerde erlassen, woraufhin man davon ausging, dass die belangte Behörde eine zwingende Beschwerdeverentscheidung nachholen konnte, ohne dass diese gemäß § 300 BAO wiederum von Nichtigkeit bedroht wäre. Durch VwGH 22.11.2017, Ra 2017/13/0010 wurde dieser Lösungsweg verbaut, indem der VwGH einen derartigen Unzuständigkeitsbeschluss als rechtswidrig aufgehoben hat mit der Begründung, dass das BFG seinerseits nicht zuständig sei, derartige Unzuständigkeitsbeschlüsse zu erlassen. Wenn die aktuelle Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichtes (BFG) strittig ist, sieht der VwGH im genannten Erkenntnis die Lösung in der Entscheidung über einen Fristsetzungsantrag, ohne eine klare Lösung für den Fall der richtigen Annahme einer Entscheidungssperre durch das Verwaltungsgericht (BFG) zu bieten. Zu Details wird auf *Urban-Kompek* in SWK 3/2018, 97 und auf *Lenneis* in BFGjournal 1/2018, 32 verwiesen.

Als Lösung für Fälle wie den vorliegenden Fall schuf der Gesetzgeber mit BGBl. I Nr. 62/2018 vom 14. August 2018 den § 281a BAO und novellierte den § 300 BAO dahingehend, dass die Abgabenbehörde auch nach der Vorlage der Beschwerde eine Beschwerdeverentscheidung

erlassen darf. § 281a BAO bestimmt, dass die Streitparteien formlos in Kenntnis zu setzen sind, wenn das Verwaltungsgericht (BFG) zur Auffassung gelangt, dass noch eine Beschwerde vorentscheidung zu erlassen ist oder ein Vorlageantrag nicht eingebracht wurde. Unter letzterem ist nur ein zulässiger, d.h. nach der Erlassung der wirksamen Beschwerde vorentscheidung eingebrachter Vorlageantrag zu verstehen.

Die Wirkung einer Mitteilung gemäß § 281a BAO dient einerseits der Information der Streitparteien und hat andererseits nur organisatorische Wirkungen im internen Verwaltungsablauf des BFG (vgl. *Fischerlehner/Brennsteiner*, Abgabenverfahren³, Bd. 1, Rz. 6 zu § 281a BAO), d.h. das durch die unzulässige Vorlage (vgl. aaO) im BFG begonnene Verfahren wird eingestellt, insb. werden die angelegten Geschäftszahlen des BFG ausgebucht. Wenn in der gegenständlichen Angelegenheit wirksame Beschwerde vorentscheidungen erlassen sein werden und ein dagegen gerichteter Vorlageantrag eingebracht worden sein wird, wären die Beschwerde(n) dem BFG neuerlich vorzulegen sein.

Dem BFG wurde seit dem Schreiben vom 21. März 2018 weder die Erlassung einer wirksamen Beschwerde vorentscheidung noch ein dagegen gerichteter Vorlageantrag bekanntgegeben. Auch im AIS/DB2 ist nichts vor einer derartigen Beschwerde vorentscheidung bzw. Vorlageantrag ersichtlich. Daher ist das BFG weiterhin der bereits mit Schreiben vom 21. März 2018 mitgeteilten Auffassung, dass weder eine wirksame Beschwerde vorentscheidung erlassen worden noch ein dagegen gerichteter zulässiger Vorlageantrag erhoben worden sind. Nunmehr wird diese Auffassung nochmals, gestützt auf § 281a BAO mitgeteilt.

Zur Zurückweisung der Vorlageanträge vom 7.9.2016:

Die Erhebung eines Vorlageantrages, d.h. eines Antrages auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht, ist in § 264 Abs. 1 BAO vorgesehen als Reaktion „[g]egen eine Beschwerde vorentscheidung“. Ein Vorlageantrag ist daher nur dann zulässig, wenn ihm eine Beschwerde vorentscheidung in der betreffenden Beschwerdesache vorangegangen ist. Unter einer Beschwerde vorentscheidung kann nur eine rechtswirksame Beschwerde vorentscheidung verstanden werden, nicht aber eine nichtige Beschwerde vorentscheidung. Ein Vorlageantrag gegen eine nichtige Beschwerde vorentscheidung, d.h. ein Antrag auf Entscheidung über eine Beschwerde, zu der noch keine wirksame Beschwerde vorentscheidung ergangen ist, durch das Verwaltungsgericht (BFG), ist unzulässig. Die Zurückweisung nicht zulässiger Vorlageanträge obliegt gemäß § 264 Abs. 5 BAO dem Verwaltungsgericht, also hier dem BFG als Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen gemäß Art. 129 B-VG.

Klarzustellen ist, dass die Zulässigkeit einer vor Beginn der Beschwerdefrist eingebrachten Beschwerde gemäß § 260 Abs. 2 BAO nicht auf Vorlageanträge übertragen werden kann, zumal § 264 Abs. 4 lit. e BAO die sinngemäße Anwendbarkeit von § 260 Abs. 1 BAO, nicht aber von

§ 260 Abs. 2 BAO, auf Vorlageanträge vorsieht. Vor der Wirksamkeit einer Beschwerdeverentscheidung gestellte Vorlageanträge sind zurückzuweisen (vgl. *Ritz*, BAO⁶, § 264 Tz 6). Ein zuvor gestellter Vorlageantrag wird nicht durch die nachträgliche (wirksame) Erlassung der Beschwerdeverentscheidung zulässig. Sobald/sofern es über die anhängigen Beschwerden wirksame Beschwerdeverentscheidungen geben wird, wird der allfällige Wunsch von Beschwerdeführern auf Entscheidung über die Beschwerden durch das BFG jedenfalls nur durch neuerliche Stellung von Vorlageanträgen durchzusetzen sein.

Der "x" y KG, ***Bf1-Adr***, kann an dieser Adresse nicht mehr zugestellt werden, eine andere Adresse konnte nicht ermittelt werden. Auch ihre damalige Vertreterin z GmbH, existiert nicht mehr. Die Zustellung an die "x" y KG erfolgt daher gemäß § 8 Abs. 2 iVm § 23 Abs. 1 ZustG durch Hinterlegung im Akt, wo die Ausfertigung zur Abholung durch eine legitimierte Person bereitgehalten wird.

Die Entscheidung durch einen Senat und die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung sind nur bei der Entscheidung über Beschwerden vorgesehen; die vorliegende Erledigung ergeht daher im Sinne des Art. 135 Abs. 1 B-VG durch den Einzelrichter.

Zulässigkeit einer Revision

Betreffend Zurückweisung der Vorlageanträge:

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die vorliegende Entscheidung entspricht hinsichtlich der Zurückweisung eines vor dem Ergehen einer Beschwerdeverentscheidung eingebrachten Vorlageantrages der Rechtsprechung des VwGH (vgl. *Ellinger et al.*, § 264 BAO, E 2 mit Verweisen auf VwGH-Entscheidungen).

Auch die Nichtigkeit einer Entscheidung betreffend Einkünftefeststellung, welche nicht körperlich an alle Beteiligten zugestellt wird und keinen Hinweis auf die Zustellfiktion enthält, entspricht der Rechtsprechung des VwGH (vgl. etwa die Beschlüsse des VwGH vom 12.9.1996, Zl. 96/15/0161 und vom 18.10.2018, Zl. Ra 2018/15/0059)

Die (ordentliche) Revision an den VwGH hinsichtlich des Zurückweisungsbeschlusses ist daher nicht zulässig.

Zur Mitteilung gemäß § 281a BAO:

Da die Mitteilung gemäß § 281a BAO nach dem Gesetzeswortlaut formlos ist, steht gegen diese Mitteilung überhaupt kein direktes Rechtsmittel zu. Im Erkenntnis des VwGH vom 22.11.2017, Ra 2017/13/0010 wird dazu ausgeführt: *„Verneint das Bundesfinanzgericht nach der Vorlage der Beschwerde zu Unrecht seine Zuständigkeit, weil es fälschlich annimmt, es fehle (ohne Rechtfertigung durch eine der Ausnahmen des § 262 Abs. 2 bis 4 BAO) an einer (wirksam zugestellten) Beschwerdevoirentscheidung oder es sei kein Vorlageantrag (wirksam) eingebracht worden, und unterlässt es daher die Erledigung der Beschwerde, so steht beiden Parteien (vgl. zur Amtspartei VwGH 6.4.2016, Fr 2015/03/0011) des Verfahrens vor dem Bundesfinanzgericht der Fristsetzungsantrag an den Verwaltungsgerichtshof offen.“*

(Diesen Ausführungen des VwGH ist hinzuzufügen, dass dann wohl auch zugleich eine außerordentliche Revision gegen den Beschluss zur Zurückweisung der Vorlageanträge erforderlich wäre. Denn wenn der VwGH die rechtliche Existenz der Beschwerdevoirentscheidungen bejahen würde und weiterhin die dagegen gerichteten Vorlageanträge rechtskräftig zurückgewiesen bleiben würden, wäre das Beschwerdeverfahren durch die Beschwerdevoirentscheidungen erledigt.)

Wien, am 20. Oktober 2022